

Sitzungsdatum 27.05.2020	Traktandum 9	Beschlusnummer 27	Geschäftsnummer 614	Ordnungsnummer 00.01.02.01
-----------------------------	-----------------	----------------------	------------------------	-------------------------------

Gemeindeverfassung; Änderung (Zuständigkeit für gemeindeübergreifende Grossinvestitionen)

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 29. Januar 2020 die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" erheblich erklärt. Diese verlangt, dass auch bei Geschäften von Gemeindeverbindungen die Finanzkompetenzregelung nach Art. 33 der Gemeindeverfassung zur Anwendung kommt. Das Begehren lautet wie folgt: "*Artikel 54 Abs. 1 lit. h der Gemeindeverfassung ist zu streichen*".

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Ausführung des mit der Erheblicherklärung der Motion verbundenen Auftrags, dem Parlament den Entwurf zur Verfassungsänderung vorzulegen. Die Änderung der Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1) fällt in den abschliessenden Kompetenzbereich der Stimmberechtigten.

Rechtsgrundlagen

- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11); Art. 55 Abs. 1
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 33 lit. a

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das Geschäft kann dem Leitsatz "Wir alle nehmen gerne am Gemeindegeschehen teil" zugeordnet werden.

Änderung der Gemeindeverfassung

Aktuell gültige Kompetenzordnung

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gemäss Art. 54 Abs. 1 der Gemeindeverfassung abschliessend über folgende Sachgeschäfte:

- a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis zu 1 Million Franken,
- b) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 bis zu 100'000 Franken,
- c) den Erlass seiner Geschäftsordnung,
- d) den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Behördenmitglieder,
- e) die Gemeinderechnung,
- f) unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Gemeindepersonals. Der entsprechende Beschluss umfasst auch die damit verbundenen Ausgaben,
- g) Nachkredite, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen,
- h) Geschäfte von Gemeindeverbindungen, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet.

Ursprung / Zweck der Regelung

Die Zuständigkeitsregelung für Geschäfte von Gemeindeverbindungen gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. h besteht seit der Neufassung der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003. Die Aufnahme dieser Bestimmung war damals sowohl in der Vernehmlassung als auch im Parlament bzw. bei den Stimmberechtigten unbestritten.

Aus den Materialien zur Gemeindeverfassung gehen die Beweggründe für die Aufnahme dieser Zuständigkeitsregelung nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass verfahrensökonomische Gründe im Vordergrund standen (Verkürzung des bei gemeindeübergreifenden Geschäften oftmals ohnehin langen Entscheidungswegs). Triftige Gründe, wonach den Stimmberechtigten bei Geschäften von Gemeindeverbindungen keine Entscheidungskompetenz resp. Referendumsmöglichkeit zukommen soll und weshalb solche Geschäfte anders zu beurteilen sind als "eigene" Geschäfte, sind aus den damaligen Unterlagen nicht erkennbar. Der Autor (Dr. Daniel Arn, Bern) der gültigen Verfassungsbestimmung hält dazu auf Anfrage fest: *«Die Begründung einer besonderen Zuständigkeit für "Geschäfte von Gemeindeverbindungen" ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Der gesetzgeberische Gedanke dürfte darin liegen, dass bei diesen Geschäften angesichts des "ausserpolitischen" Charakters ein allzu langer politischer Prozess vermieden werden soll. Es wäre aus rechtlicher Sicht auch möglich, die Zuständigkeit bei Geschäften von Gemeindeverbindungen dem Gemeinderat zuzuweisen, der abschliessend darüber befinden könnte. Indem der Grosse Gemeinderat dafür zuständig erklärt wird, begeht die Gemeinde einen Mittelweg, der Entscheid kann im Parlament breit abgestützt und trotzdem rasch entschieden werden.»*

Die fragliche Bestimmung ist im Übrigen nicht aussergewöhnlich, auch andere Gemeinden sehen diese Zuständigkeit vor. Verschiedene Parlamentsgemeinden im Kanton Bern haben im Zusammenhang mit Gemeindeverbindungen die gleiche Kompetenzordnung wie Zollikofen, so z. B. Lyss, Münsingen, Nidau, Ostermundigen und Worb.

Anwendungsfälle

Während dem 15-jährigen Bestand kam die erwähnte Regelung nur einmal zur Anwendung, nämlich beim Verpflichtungskredit vom 29. März 2017 für die Gebäudesanierung und Raumerweiterung des Sportzentrums Hirzenfeld. Einen nächsten Anwendungsfall wird es voraussichtlich im Herbst 2020 geben im Zusammenhang mit der Eisbahnsanierung des Sportzentrums Hirzenfeld.

Verfassungsänderung, Begründung der überwiesenen Motion

Mit der überwiesenen Motion wird geltend gemacht, dass es sachlich und verfahrensrechtlich nicht nachvollziehbar ist, weshalb gerade gemeindeübergreifende Geschäfte vom fakultativen und obligatorischen Referendum ausgenommen sein sollen. Das Referendum sei für die stimmberechtigte Bevölkerung das wichtigste Mittel überhaupt, um Fehlentscheidungen der Politik korrigieren zu können. Es stelle sich die Frage, wieso man der Bevölkerung den finalen Entscheid über Geschäfte vorenthalten will, von welchen sie direkt betroffen ist. Diese Frage müsse man sich insbesondere zum Sportzentrum Hirzenfeld stellen, bei welchem in den nächsten Jahren 4.6 Millionen Franken in die Sanierung investiert werden sollen. Ausserdem wird vom Motionär auf eine fehlerhafte Formulierung in der Abstimmungsbotschaft vom 29. November 2009 (Beteiligung am Sportzentrum Hirzenfeld) hingewiesen.

Vollständige Aufhebung versus Teilaufhebung

Die Motion fordert die vollständige Aufhebung der besonderen Zuständigkeitsbestimmung in der Gemeindeverfassung (Art. 54 Abs. 1 lit h). Denkbar wäre auch eine Teilaufhebung bzw. eine Abänderung der entsprechenden Verfassungsbestimmung. So könnte beispielsweise die besondere Zuständigkeit auf *obligatorische* Gemeindeaufgaben (wie zum Beispiel Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) beschränkt werden. In diesem Fall würde für *freiwillig gewählte* Gemeindeaufgaben (wie zum Beispiel Investitionen für das Sportzentrum Hirzenfeld) die ordentliche Zuständigkeitsordnung gelten.

Infolge fehlender Anwendungsfälle der letzten Jahre verzichtet der Gemeinderat auf eine Teilaufhebung und zieht eine vollständige Aufhebung der besonderen Zuständigkeitsbestimmung vor.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt per **sofort** in Kraft. Damit ist sichergestellt, dass die nächste anstehende Beschlussfassung über einen Investitionskostenbeitrag für das Sportzentrum Hirzenfeld (Eisbahnsanierung mit einem Kostenanteil für Zollikofen von **2,603** Mio. Franken) den Stimmberechtigten von Zollikofen zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Vorprüfung durch den Kanton

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Änderung der Gemeindeverfassung am 30. Januar 2020 geprüft und als rechtlich zulässig bezeichnet: *"Die als erheblich erklärte Motion verlangt, dass auch für Geschäfte von Gemeindeverbindungen die «normalen» Finanzkompetenzen massgebend sind und diesbezüglich keine Sonderregelung mehr gilt. Die Streichung von Art. 54 Abs. 1 lit. h ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Wird die Teilrevision durch die Stimmberechtigten angenommen, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden."*

Finanzielle Auswirkungen

Pro zusätzlich nötige Gemeindeabstimmung ist mit Kosten von rund Fr. 14'000.00 zu rechnen (exkl. Personalaufwand der Verwaltungsangestellten). Wenn die Gemeindeabstimmung zeitgleich mit einer kantonalen und/oder eidgenössischen Abstimmung stattfindet reduzieren sich diese Kosten auf rund Fr. 4'600.00 (Druck Botschaft und Stimmzettel).

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung hat keine personellen Auswirkungen. Organisatorisch gilt es bei gemeindeübergreifenden Grossinvestitionen den allfälligen längeren Entscheidungsprozess zu beachten. Dieser kann sich um mehrere Wochen bis Monate verlängern, sofern zusätzlich eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission stellt fest, dass mit der vorgesehenen Änderung der Gemeindeverfassung entsprechende Urnenabstimmungen nötig werden. Pro zusätzliche nötige Abstimmung werden Aufwendungen Dritter zu Lasten der Erfolgsrechnung von rund Fr. 14'000.00 (ohne Personalaufwand der Verwaltung) verursacht, welche vom allgemeinen Haushalt zu finanzieren sind (Funktion 0110). Die Kommission ist jedoch einstimmig der Auffassung, dass dieses Geschäft in zustimmenden Sinne weiterzubearbeiten ist.

Antrag Gemeinderat

A) In eigener Kompetenz:

1. Die Abstimmungsbotschaft wird genehmigt.
2. Die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" wird als erledigt abgeschrieben.

B) Zu Handen der Volksabstimmung:

Die Änderung der Gemeindeverfassung wird genehmigt.

Zollikofen, **27. April 2020**

Beilagen:

- Änderungserlass
- Synopse
- Botschaftsentwurf

Hinweis:

Die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende wird auf der Behördenlösung publiziert.

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales

Sachbearbeiter/in: Stefan Sutter